

Checklist – Rechkatalog Film

Einleitung:

- Empfohlen wird, die Übersicht über das österreichische Urheberrecht für den Filmhersteller (abrufbar <http://www.filmandmusicaustria.at/fileadmin/dateien/Recht/Urheberrecht-Film.pdf>) zu lesen.
- Zu beachten ist die Auslegungsregel von Werknutzungsverträgen. Im Zweifel ist anzunehmen, dass die Rechteeinräumung nur die Rechte umfasst, die der praktische Zweck erfordert.
- Niemand kann einem Dritten mehr Rechte übertragen oder einräumen, als er selbst (erworben) hat.
- Die Checklist baut daher darauf auf, welche Rechteeinräumungen der Filmhersteller vor Drehbeginn beachten sollte (z.B Drehbuch, Filmmusik, vom Regisseur, etc.). Diese Rechteeinräumungen sollten bereits die Verwertungsrechte beinhalten. Diese Rechte kann der Filmhersteller dann auch verwerten („weitergeben“).
- Die Struktur der Checklist folgt inhaltlich der Kausalkette -

Rechteübertragung = Zeitlich + Räumlich + Exklusiv/Nicht-Exklusiv + Gegenstand / Umfang + allenfalls Bearbeitungsrecht + Nutzungsarten.

Die einzelnen Listen mit den „Platzhaltern“ (wie unter Punkt 2. angeführt) sind nicht taxativ und können (müssen sogar) kombiniert werden. Vertragsmuster mit beispielhaften Mustern für Rechteeinräumungen finden Sie abrufbar unter www.filmandmusicaustria.at im Downloadbereich.

1. zu erstellende Verträge:

- **Finanzierung** (Checklist Koproduktionsvertrag abrufbar unter www.filmandmusicaustria.at im Downloadbereich)
- **Vorbestehende Rechte : z.B.**
 - Drehbuch
 - Musik
 - Kostüm
 - Filmbauten
- **Produktion:**

- Regisseur
- Kameramann
- Schauspieler
- Sonstige
- **Verwertung**
 - Weltverleih / nationaler Verleih
 - DVD- , Video
 - TV (Pay TV,Free TV)
 - Neue Nutzungsarten IPTV,DVB-H,VOD,N-VOD)
 -u.v.m

2. Rechteübertragung:

- **Zeitlich:** vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtes bis zum vorgesehenen Ablauf
- **Räumlich:** weltweit oder nach Territories (Länder, Sprachgebiete):
- **Exklusiv/Nicht-Exklusiv** (= hier darf Urheber noch anderen Rechte einräumen)
- **An:**
 - Vorbestehende Rechte: Drehbuch, Filmmusik, Kostüm, Filmarchitektur, Bilder (z.B. Poster als Requisite), Requisiten, Entwürfe, Modelle, Filmausschnitte („Zitat“?).
 - Film: Film und Teile des Films (Einzelaufnahmen , Ausschnitte, Klammerteilwertung), Aufnahmen und Interviews, die anlässlich der Filmaufnahmen gemacht werden usw.
- **Bearbeitungen.** Unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes (Werk darf nicht entstellt oder verstümmelt werden)*:
 - Änderungen
 - Kürzen (Drehbuch, Film , zB final cut durch den Regisseur))
 - Übersetzen (andere Sprachen, Drehbuch, Schauspieler)
 - Verfilmungsrechte (Drehbuch)
 - Weiterentwicklungsrechte (Pre- und Sequels, Spin-Offs, vor allem Drehbuch)

- Verbindung mit anderen Werken
- Teile (Einzelbilder) in anderen Filmen und Homepage für Werbung
- Hörspiele, Bühnenversion (vor allem Drehbuch)
- Merchandiserechte: z.B. Musik-CD's, Kleidungsstücke, Bücher, Comics, Fotos, Computerspiele, Cartoons, Klingeltöne für Handys, Handyspiele, Hörbücher, Poster

*Bei Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes nur Anspruch auf Unterlassung der Namensnennung und kein Schadenersatz; keine generellen Unterlassungsansprüche

- **Nutzungsarten** (Verwertung) des **Originals und der bearbeiteten Fassung**; insbesondere
 - **Unbekannte Nutzungsarten** (sind Nutzungsarten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt sind; z.B. Internet war 1980 unbekannt, daher auch nicht in einem Vertrag zu finden):
 - sind mit abgegolten
 - oder: bedürfen gesonderter Vereinbarung
 - **Bekannte Nutzungsarten:**
 - Vervielfältigung („Recht, Kopien zu erstellen“)
 - z.B., VHS, DVD, Schallplatten, Tonträger, Musikkassetten, DAT, DCC, Festplatten, Disketten, Chips, CD, CDRom
 - Verbreitung („Recht, Kopien zu verbreiten“)
 - Als Einzelprodukt oder mit anderen (z.B als Zugabe zu einem Magazin) gekoppelt
 - Vermieten und Verleihen („Videoverleih“)
 - Senderecht („Fernsehen“)
 - Unabhängig von der Art des technischen Verfahrens
 - Analog, digital, kabellos oder kabelgebunden
 - Aufführungs- und Vorführungsrecht („Kino“)

- Jedes technische Format
- Jede Art öffentlich aufzuführen (insbes. Kino, Filmfestivals, Messerecht, „closed-circuit“ Aufführung in Flugzeugen und Schiffen)
- Zurverfügungstellungsrecht (= making available rights zB Filmplattformen im Internet)
 - On-Demand („auf Abruf“) oder Near-On Demand (“zeitversetzte Ausstrahlung eines Spielfilms auf mehreren Kanälen“)
 - Kabellos, kabelgebunden
- Einschließlich gesetzlicher Beteiligungs-/Vergütungsansprüche soweit gesetzlich zulässig

3. **Gegenleistung für die Rechteübertragung**

- Pauschalhonorar
- Beteiligung an den Erlösen (nach Break-Even ? Welche Kosten werden als Vorkosten anerkannt?)
- Fixe bzw. prozentuelle Beteiligung pro verkauftem Stück (DVD´s)
- Mischformen

4. **Namensnennung** des Urhebers (Urheber bestimmt wie bzw. ob er genannt wird)

- Mitwirkungspflicht bei Kinostart/Werbung?
- Entlohnung/Kostenersatz der Mitwirkungspflicht?

5. **Eigentumsrechte** an den Werkstücken (Masterband, Negative). Das Eigentumsrecht am Werkstück ist von der Rechtübertragung zu unterscheiden.

6. **Rechteübertragung an Dritte**

- Kann der Rechteinhaber die Rechte, die ihm eingeräumt wurden, an Dritte weiterübertragen?
 - Wenn ja vollständig, teilweise?

7. **Titelschutzrechte** („Titel des Films“; dieser genießt wie ein Buchtitel einen eigenen Schutz)

8. **Kann der Dritte die Rechte frei übertragen?** (Mitglied bei Verwertungsgesellschaft?; Filmmusik: Rechte bei Plattenproduzenten)

9. Persönlichkeitsrechte und Bildnisschutz:

- Abgelichtete Personen müssen zustimmen (wird bei Film zumindest stillschweigend meist der Fall sein, siehe auch Muster **)
 - Muster für Interviews **:

„Der Interviewpartner räumt A das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das Interview zu bearbeiten, zu kürzen, zu übersetzen und die Original- und/oder bearbeitete Fassung zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, zu vermieten und zu verleihen, vor- und aufzuführen und online zur Verfügung zu stellen. Das Original und die bearbeitete Fassung kann A auch in anderen Filmen entsprechender der vorstehenden Rechteinräumung nutzen.“

- Achtung auf berechnigte Interessen der Abgebildeten (Privat- und Intimsphäre)

10. Muster:

- Musterverträge für Regisseur, Darsteller, Filmarchitekten (Ausstatter) samt entsprechenden Muster für Rechtseinräumungen sind abrufbar unter www.filmandmusicaustria.at im Downloadbereich unter „Musterverträge“